

874/AB XXI.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Barbara Prammer und Genossinnen, haben am 18. Mai 2000 unter der Nummer 827/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Situation von Migrantinnen“ gerichtet.

Da eine auf die einzelnen Fragen bezugnehmende Beantwortung vielfache Verweise erforderlich machen würde, stelle ich der Antwort einen Abriss des geltenden Rechts voran und beantworte die Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen zusammenfassend wie folgt:

Ein Aufenthaltstitel räumt nach österreichischem Recht stets bestimmten und individualisierbaren Fremden selbst das Aufenthaltsrecht ein. Anders als in anderen Rechtsordnungen, ist auch im Rahmen des Familiennachzuges der Betroffene Partei und damit Herr des Verfahrens und nicht etwa der bereits niedergelassene Familienangehörige („Ankerfremde“).

Nach der geltenden Rechtslage erhalten Fremde (unabhängig vom Geschlecht) auf Antrag nach vier Jahren quotenfrei - eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung, wenn ihnen die Zuwanderung zum Zwecke der Familienzusammenführung gestattet wurde. Kann vor Ablauf dieser Frist eine Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorgelegt werden, dann ist die Frist von vier Jahren entsprechend zu verkürzen.

Ebenso haben Familienangehörige (unabhängig vom Geschlecht) nach Ablauf von vier Jahren ein Bleiberecht, auch wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug (z. B. durch Scheidung) weggefallen sind.

Dieses auf eine Wartefrist von 4 Jahren ausgerichtete System entspricht auch dem Art. 13 des Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, wobei jedoch der Richtlinienvorschlag - im

Gegensatz zum geltenden österreichischen Recht - keine Möglichkeiten zur Fristverkürzung vorsieht.

Auf die rechtliche Situation von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, wird im geltenden Recht in § 10 Abs. 4 FrG Bedacht genommen. Demnach kann Opfern von Menschenhandel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Täter eine „humanitäre Aufenthaltserlaubnis“ erteilt werden.

Zu der **Frage der weiterführenden Maßnahmen** verweise ich darauf, dass gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Kriterien zur Erstellung einer Integrationsstudie erarbeitet wurden. Neben den wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung und dem beschleunigten Zugang zum Arbeitsmarkt im allgemeinen, ist in dieser Studie speziell auch ein Punkt den von Gewalt in der Familie betroffenen Familienangehörigen gewidmet, hiebei soll gerade für diese Personengruppe ein Höchstmaß an Unabhängigkeit durch Eröffnung des Arbeitsmarktes gewährleistet werden.

Die Ergebnisse dieser Studie sollen eine wesentliche Grundlage zur Evaluierung des Fremdengesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darstellen, sich mit Fragen der Auswirkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt von niedergelassenen Fremden beschäftigen, Maßnahmen zur Erleichterung des Familiennachzuges (auch außerhalb der Quote) prüfen und insgesamt die Grundlagen für die konkreten Maßnahmen zur weitgehenden Harmonisierung von Aufenthaltsrecht und Recht zum Zugang zum Arbeitsmarkt bilden.

Da das Gesamtergebnis der Integrationsstudie erst gegen Jahresende vorliegen wird, kann ich daher seriöserweise noch keinen genauen Termin für konkrete Maßnahmen nennen.